

Die Gendarmerie in Hohenzollern 1835 – 1918

Hohenzollernschen Landen durchgängig und im Dienste stets grüne Waffenröcke mit hellblauen Kragen und Aufschlägen, graue Beinkleider und schwarze Mäntel, die (wenigen) Offiziere dazu noch einen schwarzen Überrock.¹⁴ Von nun an hatte jeder Gendarm (wie die preußischen schon seit 1820) über seine Dienstverrichtungen ein sog. *Dienstjournal* zu führen, in dem *alle von seinem Vorgesetzten erhaltenen Anweisungen und Aufträge, sowie die eingegangenen und sonst zu seiner Kenntnis gekommenen Steckbriefe, die Zeit und Art, wann und wie er denselben genügt hat und seine Dienstverrichtungen an Revisionen, Visitationen und Patrouillen, die dabei bemerkten Mängel, die entdeckten und arritierten Verbrecher, Vagabunden und andere verdächtige Personen dergestalt verzeichnet* zu sein hatten, dass aus ihnen seine ganze Tätigkeit lückenlos zu ersehen war.¹⁵

Ein Blick über die Landesgrenzen hinweg ist indessen aufschlussreich: Ein ähnliches „Streifenbüchlein“ hatten auch die württembergischen Landjäger und ihre Vorgänger, die Dragoner und Füsiliere, zu führen, wobei Ortsvorgesetzte (Ortsvorsteher) die Anwesenheit vor Ort schriftlich im Streifenbüchlein zu attestieren hatten. Es war hier übrigens nicht erforderlich, dass der Dienstbuchinhaber schreiben konnte; der Dragoner durfte sich auch eines Scribenten bedienen.

Von Anfang an stand die Ernsthaftigkeit der Dienstaufsicht (damals Inspizierung genannt) durch das weit entfernte Commando der 8. Gendarmerie-Brigade in Coblenz außer allem Zweifel. Auch ganz individuelle Probleme der Mannschaft wurden thematisiert. In einem Bericht des Oberstleutnants und Brigadiers Theisen an die Kgl. Regierung zu Sigmaringen vom 4. August 1853 war die Rede davon, dass die *in Stellen dorthin zu versetzenden Gendarmen der katholischen Confesion angehören und wie auch bei meiner diesjährigen Inspizierung in Sigmaringen und Hechingen die Gendarmen evangelischer Confesion gegen mich das Bedauern aussprachen, dass sowohl sie als ihre Familienangehörigen dem Gottesdienst nur selten beiwohnen könnten*.¹⁶ Es ist frappant für uns Heutige, welchen Belanglosigkeit sich die Zentralverwaltung vormals annahm: Der Minister des Innern stimmte mit Erlass vom 14. Juli 1855 einem Antrag der Kgl. Regierung zu Sigmaringen zu, *einer der beiden zur Zeit in Gammertingen stationierten Gendarmen nach dem Orte Inneringen zu versetzen, setzte jedoch hierbei voraus, dass das betreffende Gendarmerie-Commando mit dieser Maaßregel ebenfalls einverstanden ist*.¹⁷ Etwas begreiflicher wird es, wenn der Minister des Innern unterm 17. Juli 1855 der Kgl. Regierung zu Sigmaringen mitteilt, dass er im *Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister beschlossen habe, von den zehn Fußgendarmen, welche nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 15. Mai ds. Js. in den Hohenzollernschen Landen entbehrlich sind, vorläufig fünf sofort nach dem Kreise Beuthen, Regierungs-Bezirk Oppeln, zu der für den Augenblick dort dringend nothwendigen Verstärkung des polizeilichen Schutzes zu dislozieren pp.*¹⁸ Dagegen hat nach einem Schreiben des Commandos der 8. Gendarmerie-Brigade an die Sigmaringer Regierung vom 24. September 1862 der *Herr Minister des Innern unterm 15. ds. Mts. bestimmt, dass der von der Kgl. Regierung für entbehrlich erachtete Gendarm vorläufig noch in Wald verbleiben soll*.¹⁹

¹⁴ MAX V. BOEHN: Polizei und Mode. Band 10 der Reihe: Die Polizei in Einzeldarstellungen. Berlin 1926. S. 79 und 80.

¹⁵ WERNER BLANKENSTEIN: Die Preußische Landjägerei im Wandel der Zeiten. Erfurt 1931. S. 30.

¹⁶ StAS Ho 235 VIII 107.

¹⁷ StAS Ho 235 VIII 108.

¹⁸ StAS Ho 235 VIII 108.

¹⁹ StAS Ho 235 VIII 108.